



Zucht- und Rennverein
Karlsruhe-Knielingen 1924 e.V.



SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der im Jahre 1924 gegründete Verein führt den Namen Zucht- und Rennverein Karlsruhe-Knielingen e.V. 1924. Der Verein hat den Sitz in Karlsruhe-Knielingen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Karlsruhe eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Verbandes Südwestdeutscher Rennvereine e.V., genannt VSR. Er erkennt das Direktorium für Vollblutzucht und Rennen e.V., genannt DVR und dessen Rennordnung, sowie den Hauptverband für Traberzucht e.V., genannt HVT, und dessen Trabrennordnung an.

§ 2 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Förderung des Reit-, Freizeit- und Trabrennsports, insbesondere das Heranführen der Jugend an diesen Sport. Der Satzungszweck wird verwirklicht u. a. durch Errichtung und Erhaltung einer Pferderennbahn und der dazu gehörigen Anlagen. Die Mitglieder haben das Recht auf Beratung und Förderung in allen Fragen der Zucht und Haltung von Pferden und auf Benutzung der Einrichtungen des Vereins.
3. Der Verein erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken.

§ 4 Vergütung für Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Vorstandesämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Im Übrigen haben Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Übernahme von Büroartikeln, die für die Aufrechterhaltung des Vereins notwendig sind.

5. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine etwaige Ablehnung erfolgt ohne Begründung.
3. Ehrenmitglied kann werden, wer vierzig Jahre ununterbrochen dem Verein angehört oder sich um die Förderung des Vereins oder des Pferdesports besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes; sie sind jedoch von der Beitragspflicht ab dem der Ernennung folgenden Geschäftsjahr befreit.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
 - b) das Mitglied mit der Zahlung seiner Beiträge trotz zweimaliger Aufforderung länger als drei Monate nach der zweiten Aufforderung im Verzug ist,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grob unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Für den Ausschluss ist eine Dreiviertel-Mehrheit des Vorstandes erforderlich.

Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied mit einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern.

§ 7 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag, sowie außerordentliche Beiträge, werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
2. Als Vorstandsmitglieder sind nur volljährige Mitglieder wählbar.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung
 b) der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr, möglichst im ersten Quartal, statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - a) der Vorstand beschließt,
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von drei Wochen liegen.

5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Diese muss enthalten:

- a) Bericht des Vorsitzenden
 - b) Bericht des Schatzmeisters und der Kassenprüfer.
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen soweit dies erforderlich ist.
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.

Dringlichkeitsanträge aus der Mitte der Versammlung dürfen nur behandelt werden, wenn die Versammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

9. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden/in
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden/in
 - c) dem/der Geschäftsführer/in
 - d) dem/der Schatzmeister/in
 - e) dem/der Schriftführer/in
 - f) bis zu 6 Beisitzern/innen
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorstandes tätig.
3. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

§ 12 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 14 Wahlen

1. Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
2. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es,
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

4. Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an die Stadt Karlsruhe mit der Zweckbestimmung, dieses Vermögen für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Knielingen zu verwenden.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam werden oder sich als rechtsunwirksam erweisen, so werden die übrigen Bestimmungen der Satzung davon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist bis zur Neufassung umzudeuten, so wie es dem ursprünglichen Satzungswerk und dem geltenden Recht entspricht.

Vorstehende Satzung tritt in Kraft mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Karlsruhe.

Karlsruhe, den 19. Juli 2011